Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 3

Artikel: Forstliche Mittheilungen aus Graubünden [Fortsetzung]

Autor: Coaz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In einem an das Komite des schweizerischen Forstvereins gerichteten Schreiben stellt Hr. Forstinspektor W. von Greyerz folgenden Antrag zu Handen der Versammlung: Es möge der schweizerische Forstverein besschließen:

- 1) Es seien in verschiedenen Landestheilen der Schweiz Bersuche mit der Anzucht exotischer Holzarten vorzunehmen.
- 2) Zur Erreichung dieses Zweckes verabreicht der Verein die nöthisgen Samensortimente an die sich zu den Versuchen bereit erklärenden Forstleute.
- 3) Der Verein bestreitet die Kosten des Samenankauses aus einem jährlichen Beitrag der Vereinskassa.

Herr Prof. Kopp empfiehlt den Antrag des Hrn. v. Greyerz; er glaubt, es könnte das Komite zur zweckentsprechenden Anhandnahme des Geschäftes und zur Ausführung desselben in Berbindung mit dem bota-nischen Garten in Zürich ermächtigt werden. Die Versammlung dürfte auch die Bestimmung der zu verwendenden Summen dem Komite überlassen.

Herr Oberförster Kopp ist in Bezug auf Zweckmäßigkeit der Motion mit Hrn. Prof. Kopp einverstanden. Die finanzielle Lage des Bereines scheint ihm aber gegenwärtig nicht geeignet zu solchen Ausgaben; stellt daher den Gegenantrag: Verwerfung der Motion.

Herr Forstmeister Meist er wünscht Zurückweisung des Gegenstandes an das Komite, damit dieses der nächsten Versammlung einläßlicheren Bericht erstatte und namentlich auch die finanzielle Seite des Unterneh= mens näher beleuchte.

Herr Oberförster Kopp zieht seinen Antrag zurück, da er sich mit Hrn. Meister einverstanden erklären kann.

Der Antrag des Hrn. Prof. Kopp bleibt in der Minderheit und die Rückweisung an das Komite wurde beschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Forstliche Mittheilungen aus Graubünden.

II.

Ein auf hochgehender See hintreibendes Schiff ist zwar ein altes und vielgebrauchtes Bild; ich wüßte aber kein besseres für das bünd= nerische Forstwesen mitten in dem Wogen und Treiben eines bündnerischen Großen Rathes. Im Jahr 1839 vom Stappel gelassen, hat dieses staatliche Fahrzeug alle möglichen forstlichen Witterungswechsel erlebt, wie solche eine Demokratie, unter den manigfaltigsten Verhältnissen einer deutsch-romanisch-italienischen Bevölkerung mit sich bringt. Oft dem Untergange nahe, wußten es gewandte, gemeinnützige Männer, die mit am Staatsruder saßen, immer wieder auf die offene See hinauszulenken und die Avarien geschickt auszubessern. Ich will Ihnen dieß Fahrzeug vor Augen sühren wie es aus den letztjährigen großräthlichen Stürmen wohlerhalten in das richtige Fahrwasser einer, unsern staatlichen Verhältnissen und dem Stand des hiesigen Forstwesens ziemlich augepaßten Forstordnung eingelausen ist.

Die Zahl der Forstfreise beträgt nach der Eintheilung vom Dezember verwichenen Jahres 8, doch zerfällt der 1ste Forstfreis in zwei Abtheilungen, so daß faktisch eigentlich 9 Forstfreise bestehen.

Die 1ste dieser Abtheilungen des 1sten Forstfreises, Chur, umfaßt das untere Rheingebiet vom Domleschg bis an die St. Galler=Grenze.

Sie enthält:	Gemeinden. 22		Juch. Waldboden. zirka 22,000
Die 2te Abtheilung: die Thalschaften Schanfigg, Prätigau und Davos Der 2te Forstfreis, Thusis: die Thal-	27	12,172	43,000
schaften Domleschg mit Heinzenberg, Schams, Avers, Rheinwald Der 3te Forstfreis, Jlanz: den untern	42	9,372	30,000
Theil des Oberlands, inbegriffen Safien, Lugnez, Vals und Brin Der 4te Forstfreis, Disentis: den	36	11,300	35,000
obern Theil des Oberlands	13	8,022	20,000
Der 5te Forstkreis, Tiefenkasten: das Albula-Thal und Oberhalbstein Der 6te Forstkreis, Samaden: das	27	6,619	30,000
Oberengadin, Bergell u. Poschiavo	19	8,484	30,000
Der 7te Forstfreis, Schuls: das Unter- engadin, Münsterthal u. Samnaun Der 8te Forstfreis, Mesocco: die bei-	20	8,300	55,000
den Thalschaften Mesocco u. Catanca	20	6,429	35,000
	226	90,713	300,000

Diese Eintheilung in Forstkreise, bei welcher ich mir einige Abansberungen erlaubte, welche nächstens in Aussicht stehen *), ist eine natürslich begrenzte, wie solche bereits seit 12 Jahren sich bewährt hat, nur daß die Iste Abtheilung des Forstkreises Chur als früherer Forstkreis auch noch die Thalschaft Schansigg in sich faßte und der gegenwärtige Forstkreis Thusis früher in 2 Forstkreise Thusis und Andeer getheilt war.

Die Forstfreise sind eingetheilt in Forstreviere oder Gemeindsförsstereien, die je nach dem Waldareal und mit Berücksichtigung lokaler Verhältnisse eine oder mehrere Gemeinden in sich schließen. Der Kleine Rath ist beauftragt, diese Eintheilung im Einverständniß mit den bestreffenden Waldeigenthümern zu bewerkstelligen zu suchen und dahin zu wirken, daß für jedes Revier ein patentirter Förster angestellt werde. Wo dieß nicht geschieht, ist jede Gemeinde gehalten, zur Handhabung der Gemeindswaldordnung und insbesondere zur Ausübung des Forstschutzes und Beaufsichtigung der vom Kreisförster angeordneten Waldarbeiten einen Waldhüter anzustellen.

Im ersten Entwurf zur Revision der Kantond-Forstordnung war die Einführung von Forstrevieren und die Anstellung von patentirten Försstern für die Gemeinden obligatorisch erklärt und in diesem Sinne vom Großen Rath auch angenommen. Derselbe fand sich jedoch, auf eingegangene Proteste hin, veranlaßt, von dieser seiner Beschlußnahme im darauf solzgenden Jahr wieder abzugehen und die Anstellung von Reviersörstern dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen.

So viel über die forstliche Eintheilung des Kantons. Wir gehen nun zu den Forstbehörden und dem Personal über.

Die oberste forstliche Aufsichts= und Exekutivbehörde ist der Kleine Rath (Regierungsrath).

Unmittelbar unter demselben steht als erster Kantons-Forstbeamter der Forstinspektor. Er ist Reserent beim Kleinen Rath in Forstsachen, hat den gesammten Forstdienst im Kanton zu leiten und zu beaussichtigen und für den Vollzug und die Bevbachtungen der Kleinräthlich-forstlichen Verordnungen und Beschlüsse zu sorgen.

Dem Forstinspeftor ist ein Adjunkt beigegeben, der ihn in seinen

^{*)} Laut der letztjährigen Kleinräthlichen Eintheilung berühren sich nämlich an den Grenzen der Stadtwaldungen von Chur nicht weniger als 2 Abtheilungen und 2 Forstkreise, resp. 4 Kreise, was begreiflicherweise den Geschäftsverkehr sehr erschwert; durch Zutheilung einiger Gemeinden des 3ten und 5ten Kreises an die 4ste und 2te Abtheilung des 4sten Kreises kann diesem Uebelskande abgeholsen werden.

amtlichen Verrichtungen zu unterstützen hat und ihn nöthigenfalls im Dienste vertritt.

Gemäß lettjährigem Kleinräthlichem Defret ist dem Forstinspektor die 1ste Abtheilung des Isten Forstkreises und dessen Adjunkten die 2te Abtheilung übertragen. Den übrigen Forstkreisen stehen Kreisförster vor, deren Dienstkreis und Geschäftsordnung durch eine Instruktion bezeichnet ist. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich in der staatsforstpolizeilichen Aufsicht über die Waldungen ihrer Forstkreise, in Entwersung von Wirthschaftsplänen, Anordnung der wirthschaftlichen Arbeiten und Leitung derselben, wo noch seine patentirte Förster angestellt sind, in Holzauszeichenungen für den Handel und Werthanschlag des Holzes, wenn dasselbe Gemeinden oder andern öffentlichen Korporationen gehört zc. Die Kreissförster stehen einerseits in direktem dienstlichem Versehr mit dem Forsteinspektor, anderseits mit den Gemeindsforstbehörden und den Gemeindssforstangestellten.

Der gegenwärtige Bestand des Personellen, wie solcher aus theils Bestätigungs-, theils Neu-Wahlen hervorgegangen, ist solgender: Kantonsforstinspettor, Wohnort Chur, J. Coaz.

Kreisförster der 2ten Abtheilung des 1sten Forstkreises und Kantonsforstadjunkt, Wohnort Chur, Christ. Manni.

Kreisförster des 2ten Forstfreises Thusis, Wohnort Thusis, Seb. Marugg.
" 3ten " Ilanz, Wohnort Ilanz, Joh. Lanicca.

" sten " Stank, Wohnort Trons, Hier. Seeli.
" Itefenkastell, Wohnort Tiesenkastell, Th.
" Rizaporta.

" 6ten " Samaden, Wohnort Samaden, Emmer= mann.

" 7ten " Schuls, Wohnort Sins, Ludw. Rimathe.
" Mesocco, Wohnort Soazza, Jak. Zarro.

Von den vom Kanton patentirten Förstern sind als Revier- oder Gemeindsförster, für zusammen 71 Gemeinden und mehrere öffentliche Korporationen, 38 Förster angestellt. Außer diesen besorgen 6 patentirte Förster die Holzanzeichnungen in circa 20 Gemeinden.

Obwohl die Besoldungen und Taggelder der Revier- und Gemeindes förster, mit wenigen Ausnahmen, gering sind, ungeachtet der kantonalen Besoldungsbeiträge, für welche dieses Jahr Fr. 6000 ins Staatsbüdget aufgenommen wurden, so ist der kantonale Forstkurs dennoch immer stark besucht und dieß besonders von jungen Schullehrern. Letzteres

sindet seine Erklärung darin, daß es in den höhern Gebirgsgegenden Gemeinden giebt, in denen der Schulunterricht sich auf 5—6 Wintersmonate beschränkt, und welche den Lehrer für das Sommerhalbjahr, zu welcher Zeit die Waldungen allein begehbar sind, als Förster beschäftigen. Mit dieser Berufsvereinigung ist der Schule und dem Walde, den Gesmeinden und dem Lehrer-Förster in gleichem Maße gedient.

Auf diese Weise besitzen wir in Graubünden, nach meiner Ansicht, eine zweckmäßige Abstusung und Gliederung in unserer Organisation und ein einfaches, natürliches Ineinandergreisen im dienstlichen Geschäftsverstehr von der Oberbehörde bis zum Waldausseher herunter. Allerdings wurde die möglichst baldige gänzliche Durchsührung dieser Organisation dadurch verzögert, daß die Anstellung von Reviers und Gemeindsförstern nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ gemacht wurde. Ein thätiges Einschreiten seitens des Kleinen Raths, möglichste Erleichterung der Besoldungslast und Regsamseit des KantonalsForstpersonals in dieser Richtung werden indeß die Erreichung des vorgesteckten Zieles dennoch in nicht gar langer Zeit ermöglichen.

Damit schließe ich meine 2te Mittheilung. Mancher meiner Kollegen wird in unserer Forstorganisation ein Forstvermessungs= und Forstein= richtungs=Institut oder sonstige Einrichtungen vermissen, welche denselben Zweck erfüllen. Und in der That ist dieß eine Blöße in unserm Forstwesen, welche noch kultivirt werden muß. Der letztjährige Große Rath hat sich auch bereits mit dieser wichtigen Frage besaßt und wird in seiner nächssten Sitzung auf diesen Gegenstand, nach Borberathung desselben durch den Kleinen Rath, zurücksommen. Ich werde alsdann nicht ermangeln, der schweizerischen Zeitschrift über die dießfälligen Großrathsverhandlungen und Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Ueber die Produktion, Konsumtion und Verkaufsweise der Eichenrinde.

Die Schweiz besitzt in mehreren Kantonen blühende Gerbereien. Sie ist auch vermöge aller maßgebenden Verhältnisse vor vielen andern Ländern für dieselben günstig gelegen. Starke Viehzucht, bedeutender Konsum von Fleisch, lebhaste industrielle Thätigkeit erleichtern einerseits die Beschaffung der Häute, anderseits den Absatz der fertigen Produkte.